



Landeshauptstadt München, Stabsstelle Radverkehr
Blumenstr. 31, 80331 München

Stabsstelle Radverkehr der
Landeshauptstadt München
PLAN-HAI-3-R

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
6 - Sendling
Herrn Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

Blumenstr. 31
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

radverkehr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.03.2018

Richtlinien für die Aufstellung von Leihfahrrädern

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04019 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 - Sendling
vom 04.09.2017

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 06 - Sendling wurde dem Referat für Stadtplanung und
Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Für einen geordneten Betrieb stationsloser Fahrradvermietsysteme und die sinnvolle
Ergänzung und Unterstützung der bestehenden Radverkehrsangebote durch diese Systeme
pflegt die Landeshauptstadt München einen engen Kontakt zu den Anbietern. Neben einem in-
tensiven Austausch mit anderen Kommunen und Institutionen hat die Stabsstelle Radverkehr
der Landeshauptstadt München in Abstimmung mit den städtischen Referaten einen Leitfaden
mit Rahmenrichtlinien und Empfehlungen für Anbieter stationsloser Fahrradvermietsysteme
erarbeitet, welcher bestehenden Fahrradvermietanbietern und Interessenten vorgelegt werden
soll, mit der Bitte, diese zu berücksichtigen. Darin werden die Unternehmen unter anderem ge-
beten, maximal fünf Räder pro Standort aufzustellen, defekte Mieträder zu warten und ein Ser-
vicetelefon für Nutzerinnen und Nutzer aufzubauen. Der Leitfaden mit der Anforderungsliste
wurde in der Sitzung des Lenkungskreises Radverkehr vom 30.11.2017 den teilnehmenden
Mitgliedern und Stadträten vorgestellt und diskutiert.

Das Abstellen von Leihfahrrädern – auch in massiver Form – fällt nach mehrfacher rechtlicher
Prüfung unter den Gemeingebrauch und stellt eine zulässige Teilnahme am Straßenverkehr
dar. Ausschlaggebend für den Gemeingebrauch ist, ob das auf öffentlichem Verkehrsgrund
abgestellte Fahrrad nach objektiver Betrachtung jederzeit betriebsbereit und fahrtüchtig ist.

Fahrräder dürfen nur so platziert werden, dass ernsthafte und erhebliche Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund ist die Stadt im kontinuierlichen Gespräch mit dem Anbieter oBike und hat diesen mehrfach auf die Missstände hingewiesen und das Unternehmen aufgefordert, diese schnellstmöglich zu beseitigen.

Die Landeshauptstadt steht vor diesem Hintergrund in Kontakt mit anderen Institutionen, um verbindliche Vorgaben für ein geregeltes Abstellen von Mietfahrrädern festlegen zu können. Hierfür müssen aber gesetzliche Rahmenbedingungen auf Länder- oder Bundesebene angepasst werden.

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt zusätzliche Mobilitätsangebote und die Förderung des „Sharing“-Gedankens. Die hohen Nutzerzahlen von MVG-Rad haben gezeigt, dass Vermieträder sehr wohl genutzt werden und das steigende, multimodale Verkehrsverhalten der Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Dennoch müssen diese Angebote den Service- und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt entsprechen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 04019 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen